

Kontoführung bei der Schülerzeitung



Wichtig: Die folgende Darstellung ist in schülergerechter Sprache formuliert und trotzdem vielleicht nicht immer einfach zu verstehen. Bitte besprecht die Frage des Kontos mit der betreuenden Lehrkraft oder zumindest mit einer erwachsenen Person.

1. Braucht die Schülerzeitung überhaupt ein Konto?

Eindeutig: **ja!**

Viele finanzielle Transaktionen (z.B. Bezahlung der Rechnung der Druckerei) laufen per Überweisung. Außerdem ist das Geld der Schülerzeitung auf dem Konto vor unberechtigtem Zugriff geschützt.

2. Wer soll Zugang zum Konto haben?

Der Zugang zum Konto soll unbedingt auf wenige Personen (1-2) begrenzt sein.

Die Kontoberechtigten werden von der Redaktion, ggf. in Abstimmung mit der Schulleitung zeitlich befristet (z.B. für ein Schuljahr) bestimmt.

3. Wo bzw. wie wird ein Konto eingerichtet?

Eine Schülerzeitung, die als [Druckwerk im Sinne des Bayerischen Pressegesetzes](#) (BayPrG) erscheint, regelt diese Frage in eigener Verantwortung und damit auf eigenes Risiko.

Eine Schülerzeitung, die nach Art. 63 BayEUG als [Einrichtung der SMV](#) erscheint, hat grundsätzlich zwei Möglichkeiten, ein Konto einzurichten:

- a) Staatliches Schulgirokonto gemäß Schulordnungen
oder
- b) Kommunales Konto des Sachaufwandsträgers

a) Staatliches Schulgirokonto gemäß Schulordnungen (vgl. § 14 GSO¹)

Die Schule richtet auf dem Schulgirokonto ein Unterkonto für die Schülerzeitung ein.

Zeichnungsberechtigt (z.B. Berechtigung für Abhebungen) sind neben dem Schulleiter ein oder zwei von der Redaktion für einen begrenzten Zeitraum gewählte Redaktionsmitglieder und gegebenenfalls die betreuende Lehrkraft.

b) Kommunales Konto des Sachaufwandsträgers

Das Verfahren ist hier vergleichbar mit dem von a)

Der Sachaufwandsträger (z.B. das Landratsamt, die Gemeinde) richtet ein Unterkonto für die Schülerzeitung ein. Zeichnungsberechtigt (z.B. Berechtigung für Abhebungen) sind neben dem Schulleiter ein oder zwei von der Redaktion für einen begrenzten Zeitraum gewählte Redaktionsmitglieder und gegebenenfalls die betreuende Lehrkraft.

Hinweise zu a und b)

- Die Zeichnungsberechtigung durch die betreuende Lehrkraft hat den Vorteil, dass diese die Schülerzeitung in der Regel langfristig betreut und somit nicht jährlich bei der Bank eine neue Person als zeichnungsberechtigt bestimmt werden muss.
- Wird die Schülerzeitung als Einrichtung der SMV veröffentlicht, darf hierfür **kein Privatkonto** genutzt werden!

¹ Gymnasiale Schulordnung (Regelung gilt in diesem Fall analog auch für andere Schularten)

